

Die Juristische Fakultät: Recht vielfältig

Matthias Rossi

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Rossi, Matthias. 2020. "Die Juristische Fakultät: Recht vielfältig." In *Wissenschaft, Kreativität, Verantwortung - 50 Jahre Universität Augsburg*, edited by Hubert Zapf, 114–29. Regensburg: Schnell & Steiner.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

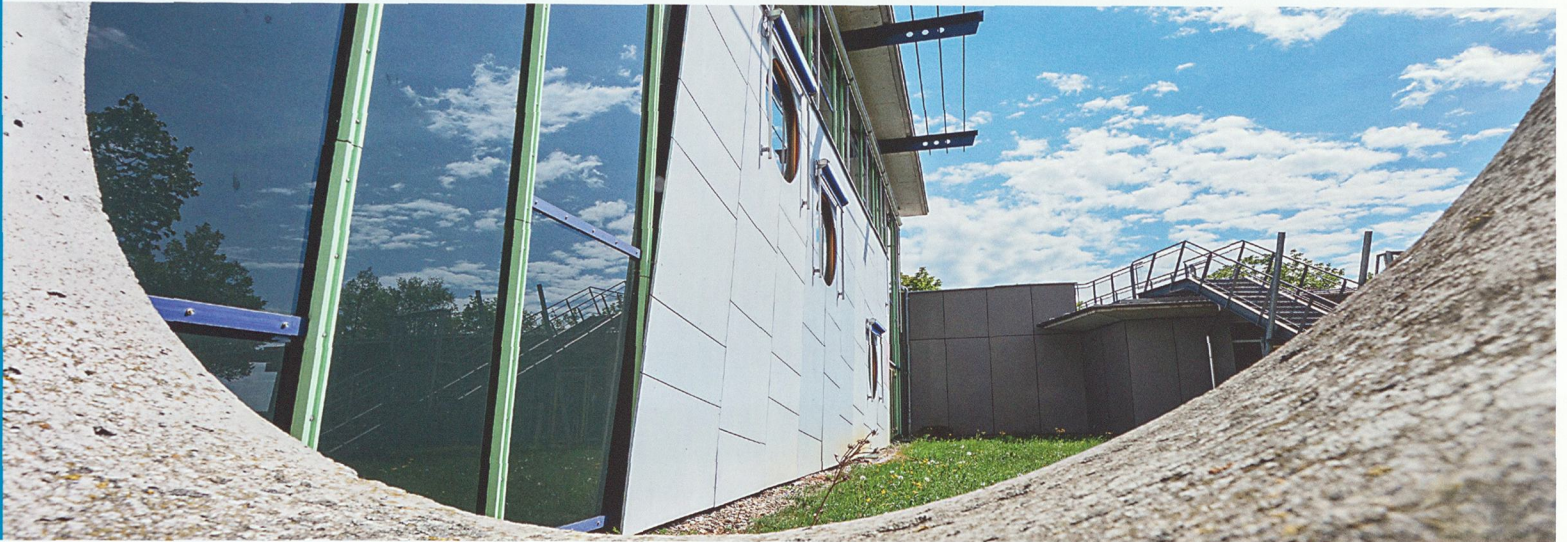
<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Die Juristische Fakultät

Recht vielfältig

Matthias Rossi



Ein erster Eindruck

Die Juristische Fakultät ist eine große Fakultät. Sie zählt im Jubiläumsjahr der Universität Augsburg mehr als 3.100 Studierende. Regelmäßig beginnen im Wintersemester rund 500 Studierende das Jura-Studium, hinzu kommen um die 90 Studierenden im Studiengang *Rechts- und Wirtschaftswissenschaften*, einem gemeinsamen Projekt der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Wer also in den ersten Wochen des Wintersemesters die Juristische Fakultät besucht, wird in deren Foyer – jedenfalls in den Vorlesungspausen – im allgemeinen Gewusel leicht die Orientierung verlieren.

Dabei ist alles so einfach: Im größten Vorlesungssaal, der wegen seiner Größe und Helligkeit gerne auch von anderen Fakultäten und von der Universität für Veranstaltungen genutzt wird, finden die Grundkurse in den ersten Semestern statt, in denen die Studierenden noch pflichtbewusst jede Veranstaltung besuchen und sich auch auf Treppen und in Fensternischen drängeln. Sehr schnell wird den meisten Studierenden bewusst, dass sie sich – meist und zunächst – nicht für alle Teilbereiche des Rechts interessieren: Das Strafrecht scheint aus Film, Buch und zunehmend Spiel (oder besser: game) vertraut, es kommt blutig bis blutrünstig daher und deshalb regelmäßig gut an, bedient es doch so manche voyeuristische Lust am Verbotenen. Jenseits dieser Gratwanderung

zwischen Vor- und Unvorstellbarem befriedigt es eine intellektuelle Neugier, weil es zugleich auch mit großen philosophischen Fragen verbunden ist: Recht und Moral, Schuld und Sühne, Zurechnung von Handlung und »Erfolg« bei abweichenden Kausalverläufen und andere Themen sorgen für viel Diskussionsstoff auch außerhalb der Vorlesungen. Plastisch ist regelmäßig auch das Zivilrecht: Jeder hat schon einmal einen Vertrag geschlossen, jeder hat Erfahrungen mit Fällen, in denen das Vereinbarte nicht eingehalten wurde oder nicht mehr opportun erschien, und jeder hat ein Interesse daran, sein eigenes Rechtsgefühl am geltenden Recht zu prüfen und im besten Falle in ihm wiederzufinden. Etwas schwieriger hat es zuweilen die dritte Disziplin, das Öffentliche Recht. Die fundamentale Bedeutung der Grundrechte scheint manche zunächst eher zu erschlagen denn zu begeistern, und die offenkundige Nähe zum Politischen fasziniert nur die einen und schreckt die anderen. Dass Studierende in den verfassungsrechtlichen Veranstaltungen der ersten Semester quasi von der Schulbank auf die Richterbank des Bundesverfassungsgerichts befördert werden, löst nicht bei allen Begeisterung aus: In der Rolle der roten Robe wächst zunächst vor allem Unsicherheit, soll doch ein selbständiges und noch dazu bedeutsames Urteil gefunden statt einfach nur eines wiedergegeben werden. Manche Studierenden macht das leider im wahrsten Sinne sprachlos.

Im weiteren Verlauf des Studiums verschieben sich dann die Neigungen innerhalb der Teildisziplinen ein wenig, sicherlich auch in Abhängigkeit vom jeweiligen Dozenten. Im Strafrecht schrecken nun Theorien über Täterschaft und Teilnahme, die Irrtumslehren und vor allem zahlreiche auswendig zu lernende Definitionen, im Zivilrecht zeigt sich am Sachenrecht, ob das im ersten Semester gelernte Abstraktionsprinzip richtig verstanden wurde, das Öffentliche Recht dagegen ist mit dem Polizei- und Ordnungsrecht und dem Baurecht sehr viel konkreter geworden und läuft am Ende immer auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus – so wohl der Eindruck vieler Studierender. Doch aus- oder gar abwäh-

len lässt sich so gut wie nichts: Zu den Besonderheiten des Jurastudiums gegenüber anderen Studiengängen gehört, dass das Wissen nicht sukzessive abgehakt wird, sondern am Ende des Studiums der gesamte Stoff aller Semester in einem Staatsexamen geprüft wird und deshalb gelernt werden muss. Sechs Klausuren gilt es in Bayern zu absolvieren, drei im Zivilrecht, zwei im Öffentlichen Recht und eine im Strafrecht, und so prägen auch in den weiteren Semestern Veranstaltungen aus allen drei Bereichen das juristische Studium, das im Vergleich zu anderen Studiengängen insofern weniger Wahlmöglichkeiten bereithält und – durchaus im positiven Sinne – als »verschult« wahrgenommen wird.

Diese klassische (wenn auch immer wieder hinterfragte) Dreiteilung des Rechts prägt nicht nur das Studium bis hin zum Staatsexamen, es prägt auch die räumliche und organisatorische Struktur der Fakultät: Im Erdgeschoss finden sich die insgesamt elf Lehrstühle und Professuren des Zivilrechts, den oberen Stock teilen sich die acht Lehrstühle und Professuren des Öffentlichen Rechts und die vier Kollegen des Strafrechts. Mit insgesamt 23 Lehrstühlen und Professuren einschließlich dreier Juniorprofessuren ist die Juristische Fakultät der Universität beileibe keine kleine Fakultät, weder im bayerischen noch im deutschen Vergleich. Ihre Größe erlaubt es ihr vielmehr, einerseits – bedingt auch durch die hervorragenden Räumlichkeiten des Fakultätsgebäudes – einen sehr engen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden zu etablieren, andererseits aber auch Grundlagen des Rechts ebenso wie vielfältige Spezialgebiete anbieten zu können. Durch eine kontinuierliche Erweiterung und Vertiefung, um diese Begrifflichkeiten der Europäischen Union zu übernehmen, bietet die Juristische Fakultät der Universität Augsburg im Jahr 2020 exzellente Studien- und Forschungsbedingungen. Dass es in der jüngeren Vergangenheit immer wieder gelungen ist, an Professoren gerichtete Rufe von anderen Fakultäten abzuwehren, ist Ausweis der Attraktivität der Augsburger Fakultät.

Die stete Leichtigkeit des Aufbruchs

Wenn ich auf meine Zeit als junger Assistent und Habilitand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (1993–1998) zurückblicke, dann erfasst mich nicht die typische Feuerzangenbowlen-Romantik (obwohl es dafür auch genügend Anlass gäbe), sondern ich spüre die Leichtigkeit des Aufbruchs. Das ist bis heute so. In der Universität Augsburg kultiviert man nicht die eigene Gelehrsamkeit oder die Erfolge der Vergangenheit, sondern die Kolleginnen und Kollegen sind in unprätentiöser Weise immer in Bewegung und auf der Suche nach dem Neuen: neue Forschungsthemen, neue Methoden, neue Formen der didaktischen Vermittlung des Lehrstoffs, neue Formen des Miteinanders ... Das Ganze wirkte auf mich nie bemüht und kompetitiv, sondern auf beeindruckende Weise selbstverständlich und auf Gemeinsamkeit hin angelegt. Unter diesen Bedingungen lässt sich hervorragend lernen und forschen. Ich bin sehr dankbar für diese Zeit. Ein bisschen mehr Augsburg täte unserem exzellenzgetriebenen Universitätsbetrieb manchmal gut!



*Prof. Dr. Dres. h. c.
Andreas Voßkuhle*
Präsident des Bundesverfassungsgerichts von 2008 bis 2020 und
ehemaliges Mitglied der
Juristischen Fakultät

Wie alles begann

Begonnen hatte alles sehr viel schlichter. Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg wurde durch einen Beschluss des Kultusministeriums vom 8. Oktober 1971 errichtet. Diesem formellen Beschluss gingen freilich längere Überlegungen und Vorbereitungen voraus, und so konnten bereits eine Woche nach dem Beschluss immerhin 89 Studenten durch drei Professoren ausgebildet werden. Die weiteren sieben zugesagten Lehrstühle wurden erst zum Wintersemester 1972/73 besetzt.

Prof. Dr. Herbert Buchner, der zu den ersten drei Professoren der Juristischen Fakultät gehörte und ihr bis zu seiner Emeritierung im Wintersemester 2007/08 treu blieb, erinnert sich im Rahmen der 30-Jahr-Feier, dass der Gründungspräsident der Universität, Prof. Dr. Louis Perridon, sich die grundlegenden Reformgedanken der Wissenschaftspolitik zu eigen machte und deren wesentliche Leitgedanken wie folgt skizzierte:

1. Die Universität soll den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft auf dem Gebiet der Lehre und Forschung entsprechen – gesellschaftliche Relevanz der Studiengänge.
2. Die Universität soll ständig die modernsten didaktischen Methoden in der Lehre und die modernsten Arbeitsmethoden in der Forschung anwenden und überprüfen – empirische Hochschuldidaktik.
3. Die Universität soll das Bedürfnis nach sogenanntem »ständigen Lernen« erfüllen, und zwar in Form des Kontaktstudiums. Leistungsfähigkeit wurde hinsichtlich Organisationsstruktur, Lehr- und Studienbetrieb, Forschungsbetrieb und Universitätsverwaltung gefordert.

Viele dieser Ziele stießen in der Juristischen Fakultät sicherlich auf offene Ohren. Seit jeher war und ist Rechtswissenschaft von besonderer gesellschaftlicher Relevanz, und auch das ständige Lernen ist ihr immanent, verändert sich ihr konkreter Gegenstand doch per-

manent mit jeder Rechtsänderung, letztlich aber auch durch jede Rechtsanwendung und Rechtsauslegung. Und doch tat sich die Juristische Fakultät mit den hehren wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen der Reformuniversität vielleicht schwerer als andere Fakultäten. Denn einerseits waren die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen gerade an Juristen und infolge dessen auch an Juristische Fakultäten enorm. Zwar war der Begriff der »furchtbaren Juristen« noch nicht geprägt, doch der prägende Slogan »Unter den Talaren – Muff von 1000 Jahren« umfasste auch die Rolle der Juristen im »Dritten Reich«. Andererseits standen die Juristischen Fakultäten eben nicht allein unter dem Einfluss der Wissenschafts- bzw. Kultusministerien, sondern auch unter dem der Justizministerien. Nicht das letzte Mal haben sich die Justizministerien insoweit durchaus als Entschleuniger, vielleicht gar als Verweigerer mancher wissenschaftspolitischer Mode erwiesen – ein Lehrstück für intragouvernementale Gewaltenteilung, selbst unter den Bedingungen der absoluten Mehrheit einer einzelnen politischen Partei.

Entwicklung unter wechselnden Rahmenbedingungen

Unabhängig davon, wie man zu den hochschulpolitischen Diskussionen in den 1970er Jahren stand oder steht, ist doch ganz nüchtern zu konstatieren, dass Juristische Fakultäten generell in ihrer Gestaltung und Entwicklung wesentlich begrenzter sind als Fächer und Fakultäten, die auf universitäre Abschlussprüfungen – üblicherweise Diplom oder Magister, heute Bachelor oder Master – ausgerichtet sind. Ähnliches mag zwar auch für andere Fächer gelten, an deren Ende Staatsexamina stehen, insbesondere, wenn die entsprechenden Rechtssetzungskompetenzen wie im Falle von Jura auf Bund und Länder verteilt sind. Doch für Juristische Fakultäten gilt in besonderem Maße, dass die gesetzlichen Ausbil-

dungsziele (im Zusammenspiel mit den entsprechenden Haushaltszuweisungen) letztlich die Fakultäten determinieren: Die staatlichen Vorgaben bestimmen die Lehre, der Lehrbedarf bestimmt den Lehrkörper und damit die Grundstruktur jeder Juristischen Fakultät. Forschungsfreiräume müssen quasi als Kür neben diesem Pflichtprogramm gesucht werden. Der Gestaltungsspielraum von Juristischen Fakultäten ist insoweit begrenzt. Das Deutsche Richtergesetz, ein Bundesgesetz, verlangt nicht nur zwei Staatsprüfungen als Voraussetzung für den Zugang zum Richteramt, sondern gibt genaue Vorgaben für die Dauer und vor allem den Inhalt des Studiums sowie für die Prüfungen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen, kurz JAPO, ein Landesgesetz, normiert detaillierte Anforderungen an das Studium, an Praktika und natürlich an die Prüfung selbst. Vor diesem Hintergrund ist es für Juristische Fakultäten generell nicht leicht, sich ein besonderes Profil zu geben, das sie von anderen Juristischen Fakultäten unterscheidbar macht. Und es ist für sie wegen ihrer beschränkten Manövrierfähigkeit auch nicht immer leicht, sich gesamtuniversitären Zielen anzupassen oder gar anzuschließen. Gelingen kann dies nur, wenn diese Ziele von vornherein unter Berücksichtigung der »Fakultäten der Fakultäten« – dieses Wortspiel sei gestattet, um die Bedeutung des Begriffs in Erinnerung zu rufen – gesteckt werden. Dann erweisen sich Juristische Fakultäten generell und insbesondere die der Universität Augsburg regelmäßig als besonders anschlussfähig.

Zur Zeit der Gründung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg waren diese gesetzlichen Rahmenbedingungen immerhin in bemerkenswerter Weise durch eine sogenannte Experimentierklausel gelockert: Anstelle der zweistufigen Ausbildung mit einem ersten Staatsexamen, dem anschließenden Referendariat und dem zweiten Staatsexamen, bestand aufgrund einer Änderung des Deutschen Richtergesetzes die Möglichkeit, nach Maßgabe des Landesrechts die praktische Vorbereitung in einer praktischen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenzufassen. Von dieser Mög-

Das Augsburger

Examinatorium

Sichern Sie sich
mit uns **Ihren Erfolg** im
Ersten Juristischen Staatsexamen



einjähriges Komplettprogramm
Hauptkurs, Klausurenkurs und Probeexamen
Prüfungssimulation und Zusatzangebote



Abb. 1: Plakat zum Augsburger Examinatorium.

lichkeit machte Augsburg als erste bayerische Universität (später folgte noch Bayreuth) Gebrauch und wurde so zunächst im wahrsten Sinne zu einer Reformfakultät. Dieses Modell war in Deutschland, wo jedenfalls in Preußen fast ein Jahrhundert lang sogar eine dreistufige

Ausbildung vorgesehen war und in anderen Teilen die skizzierte zweistufige Ausbildung die Regel war, eine wahre Innovation. Sie wurde insgesamt allerdings recht kritisch begleitet, zumal sich insgesamt nur elf Universitäten deutschlandweit an dieser einstufigen Ausbildung beteiligten. Unter dem Stichwort »Hamburger Modell« wurde deshalb zuweilen eine Juristenausbildung »light« verstanden, gerade weil mit Bremen und eben Hamburg Bundesländer im Fokus der Öffentlichkeit standen, die politisch eher »links« einzuordnen waren. Dem Reformmodell wird das sicherlich nicht gerecht, zumal etwa mit Konstanz, Trier und eben auch Augsburg und Bayreuth solche Fakultäten einbezogen waren, die insofern weniger »verdächtig« erschienen.

Nichtsdestotrotz musste Augsburg, nachdem die Experimentierklausel im deutschen Richtergesetz 1983 auslief, auf das klassische zweistufige Modell umschwenken. Geblieben ist aber eine enge Verzahnung zwischen der Praxis und der Wissenschaft, die in der einstufigen Phase notwendige Bedingung war. So bestehen bis heute enge Verflechtungen zwischen der Juristischen Fakultät und den Augsburger Justizbehörden, der Kommunalverwaltung und vor allen Dingen auch der Anwaltschaft, die nach wie vor äußerst gewinnbringend für die Studierenden sind. Auch in anderer Hinsicht ist die Juristische Fakultät durch die Phase der einstufigen Juristenausbildung bis heute geprägt. Viel Wert wird etwa auf die Examensvorbereitung im Rahmen eines universitätsweit angebotenen Examinatoriums mitsamt einer umfassenden Klausurbetreuung gelegt: ein Ausdruck des Selbstverständnisses der Augsburger Fakultät, das den Studierenden den Besuch von kommerziellen Repetitorien und somit viel Geld erspart.

Ohne der Wiedereinführung einer einstufigen Juristenausbildung das Wort reden zu wollen, ist es rückblickend doch erstaunlich, dass sie letztlich nie offiziell und belastbar evaluiert wurde. Ein Misserfolg war das Modell ganz sicher nicht, wie nicht nur diejenigen gerne bestätigen werden, die es mit Erfolg durchlaufen haben. Auch

hat das Justizwesen in der Bundesrepublik der 1970er und 80er Jahre keinen erkennbaren Schaden genommen. Aber zu Beginn der 1980er Jahre fanden sich keine politischen Mehrheiten für eine Fortsetzung des von vornherein als Experiment gestarteten Versuchs. Und natürlich ist auch die Juristenausbildung in gewisser Weise ein Spiegelbild der allgemeinen gesellschaftspolitischen Umstände und Erwartungen. Während man etwa in den 1980er Jahren mit langen Studienzeiten und zum Teil dreieinhalb Jahre dauernden Referendariaten fast den Eindruck haben musste, die Studierenden bzw. Referendare sollten lieber in der Ausbildung gehalten werden als in die Arbeitslosenstatistik einzugehen, schlug das Pendel zu Beginn der 1990er Jahre um: Das Referendariat wurde auf zwei Jahre gekürzt, und Studierende wurden durch den »Freischuss« dazu animiert, bereits nach acht Semestern ins Staatsexamen zu gehen. Hintergrund dieser Regelungen war vor allem die Beobachtung, dass deutsche Juristen im europäischen und internationalen Vergleich (viel) zu spät in den Arbeitsmarkt eintraten. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive war und ist diese Freischussregelung, die zu einer erheblichen Absenkung der durchschnittlichen Studiendauer gerade auch in Augsburg geführt hat, ambivalent zu beurteilen. Denn so begrüßenswert ein zielstrebiges Studium auch ist, so fällt doch auf, dass jenseits des Curriculums keine Zeit mehr »verschwendet« wird. Während früher jenseits der »Schein«-relevanten Vorlesungen noch andere Veranstaltungen, gar an anderen Fakultäten, besucht wurden oder aus reinem Interesse mehr als das Pflichtseminar belegt wurde, wird heute primär das Pflichtprogramm absolviert. Allerdings ist die Augsburger Juristische Fakultät auch insofern eine Ausnahme: Wenn das Angebot stimmt, so ist die Nachfrage durchaus groß, muss man mit Blick auf die vielen Zusatzveranstaltungen und Abendvorträge festhalten, die an der Juristischen Fakultät zahlreich stattfinden, oft zu unbeliebten Zeiten und oft übrigens auch auf Initiative von Studierenden oder Mitarbeitenden.

Orientierung am Berufsbild des Richters

Nicht bzw. kaum geändert hat sich dagegen die grundsätzliche Orientierung am Berufsbild des Richters, die eine Besonderheit der deutschen Juristenausbildung ist und ebenfalls Inhalt und Struktur jedenfalls der Lehre an der Juristischen Fakultät bestimmt, zum Teil auch die Forschung. Diese Ausrichtung hat Vor- und Nachteile.

Von Vorteil ist zunächst einmal, dass die Studenten von vornherein zu einer selbstbewussten und unabhängigen, ja vielleicht sogar »objektiven« Bewertung von Fällen befähigt werden. »Et audiatur altera pars« – man höre auch die andere Seite – wird insofern zum zentralen Leitgedanken, den alle Studierenden von Beginn an lernen und der sicherlich nicht selten persönlichkeitsprägend wirkt. Unabhängig von diesem grundsätzlichen Gedanken ist aus praktischer Perspektive hervorzuheben, dass auch in anderen juristischen Berufen die Einschätzung, wie ein Gericht einen Fall beurteilen wird, von immenser Bedeutung ist. Das gilt für das Strafrecht, bei dem sowohl Staatsanwälte als auch Strafverteidiger antizipieren müssen, wie das Gericht entscheiden wird, daneben aber auch für das Zivilrecht, in dem unter anderem das Prozess- und damit das Kostenrisiko eingeschätzt werden muss. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung, in der die Grundrechts- und Verfassungsbindung eine besondere Rolle spielt, ist eine rechtsstaatliche Bewertung für die Entscheidung von Behörden ohnehin von besonderer Relevanz.

Auf der anderen Seite ist die Richterorientierung des Jurastudiums durchaus mit Nachteilen verbunden. Dass ohnehin nur ein geringer Teil der Studierenden überhaupt Richter wird, ist dabei, wie gerade ausgeführt wurde, weniger bedeutsam. Schwerer wiegt, dass im Studium regelmäßig eine ex-post Perspektive eingenommen wird, aus der bestimmte abgeschlossene Sachverhalte rechtlich zu würdigen sind. Doch in der Praxis liegt ein großer Aufgabenbereich aller Juristen weniger in der nachträglichen Beurteilung abgeschlossener Fälle als vielmehr in der zukunftsgerichteten Rechtsgestaltung. Jura-Studierende

lernen an der Universität aber eher, aus welchen Gründen Verträge nichtig sind oder welche Konsequenzen sich aus ihrer Verletzung ergeben, weniger hingegen, wie Verträge aufgesetzt und gestaltet werden. Sie lernen eher, ob ein Verwaltungsakt den rechtlichen Anforderungen genügt und deshalb rechtmäßig oder rechtswidrig ist, nicht hingegen, wie und mit welchem Inhalt ein Verwaltungsakt erlassen wird und ob und welche Nebenbestimmungen sinnvoll sein könnten. Sie lernen zudem mit Blick auf die Gesetzgebung, aus der Perspektive des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungskonformität bzw. -widrigkeit zu beurteilen, nicht hingegen, wie man ein Gesetz schreibt. Und sie lernen auch nicht beziehungsweise mit dem Referendariat erst recht spät, dass die eigentlichen Probleme häufig eher auf der tatsächlichen Ebene und weniger auf der rechtlichen Ebene liegen.

Nichtsdestotrotz erweist sich die deutsche Juristenausbildung im Ergebnis und vor allen Dingen im europäischen und internationalen Vergleich immer noch als eine der besten. Sie vermittelt eben nicht nur abstrakte Rechtskenntnisse, sondern schult das Denkvermögen, die Differenzierungsfähigkeit, die strukturelle Herangehensweise, die Argumentationskraft und letztlich auch die Kritikfähigkeit.

Schwerpunktbereiche als Profilierungspotenzial

Etwas mehr Eigenständigkeit bei der Ausgestaltung der Lehre haben die Juristischen Fakultäten durch die Ausbildungsreform 2002/03 erhalten. Seit dieser Zeit ist das Erste Juristische Staatsexamen zweigeteilt: Es besteht aus einem Pflichtteil, der nach wie vor als Staatsprüfung ausgestaltet ist und dementsprechend von den Landesjustizämtern abgenommen wird, und einem universitären Teil in sogenannten Schwerpunktbereichen, die von den einzelnen Fakultäten bestimmt und geprüft werden. Eine vollständige Neuerung ging damit freilich nicht einher,

weil die Fakultäten bereits zuvor sogenannte Wahlfächer anbieten konnten, die aber im Unterschied zu den nun eingeführten Schwerpunktbereichen noch Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Die Juristische Fakultät hat die neuen Schwerpunktbereiche dementsprechend weitgehend ihren bisherigen Wahlfächern nachempfunden, in denen sich die besonderen Interessen und Fähigkeiten der Professorenschaft widerspiegeln. Die Wahlfächer waren und die Schwerpunktbereiche sind somit der Ort, an dem sich das Humboldt'sche Ideal von der Einheit von Forschung und Lehre am ehesten realisiert. Im Jahre 2020 haben die Studierenden insofern die Auswahl zwischen insgesamt neun Schwerpunktbereichen: Internationales Recht, Steuerrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsregulierung und Umweltrecht, Bio-, Medizin- und Gesundheitsrecht, Kriminalwissenschaften, Arbeits- und Gesellschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Grundlagen des Rechts.

Es sind diese Schwerpunktbereiche, die letztlich den Unterschied zwischen den einzelnen Juristischen Fakultäten ausmachen, denn die Pflichtfachausbildung findet gleichermaßen an allen Juristischen Fakultäten statt. Das besondere Profil der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg spiegelt sich also vor allen Dingen in diesen Schwerpunktbereichen wider. Insofern ist hervorzuheben, dass die Juristische Fakultät schon aufgrund ihrer Größe in der Lage ist, eine große Breite unterschiedlicher Schwerpunktbereiche in einer beachtlichen Tiefe anzubieten. Ohne einzelne Schwerpunktbereiche gegenüber anderen besonders hervorheben zu wollen, sei etwa darauf hingewiesen, dass im Internationalen Recht der klassische öffentlich-rechtliche Ansatz in Gestalt des Völkerrechts kombiniert wird mit dem zivilrechtlichen Ansatz des Internationalen Privatrechts, dass im Bereich der Kriminalwissenschaften empirische Aspekte durch die Berücksichtigung der Kriminologie Eingang finden oder dass mit dem Bio-, Medizin- und Gesundheitsrecht ein besonders innovativer Schwerpunkt geschaffen

wurde, der zum großen Magneten für viele Studierende gerade auch aus dem Münchner Raum geworden ist. Der zuletzt gegründete Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts wiederum knüpft an alte Forderungen an, die Studierenden weniger durch die Fülle des Stoffs als vielmehr durch eine grundlagenorientierte Ausbildung in der Bewältigung ihnen auch unbekannter Rechtsgebiete zu schulen, und fasst insofern historische, theoretische und methodische Grundlagen des Rechts zusammen. Er impliziert mit der Gesetzgebungslehre dabei auch einen gestaltenden Aspekt der juristischen Ausbildung.

Verlässliche statistische Erhebungen darüber, ob Schwerpunktbereiche ausschlaggebend für die Fakultätswahl der Studierenden waren oder sind, gibt es nicht. Das ist zu bedauern, denn natürlich will auch die Augsburger Juristische Fakultät im Wettbewerb um die besten Studierenden bestehen und diesen Wettbewerb für sich entscheiden. Dass die bayerische Wissenschaftspolitik derzeit auf wenige international sichtbare Leuchttürme und im Übrigen auf eine Art regionaler Grundversorgung von Hochschulangeboten gerichtet zu sein scheint, kann insofern nicht befriedigen. Die Augsburger Juristische Fakultät hat jedenfalls den Anspruch, die besten Köpfe auch außerhalb von Bayerisch-Schwaben anzuziehen.

Freiraum statt Einheit

Die Verlagerung eines Teils des Staatsexamens in die universitäre Verantwortung wurde von Beginn an kontrovers diskutiert. Obwohl sich sowohl die Universitäten als auch die späteren Arbeitgeber nach nunmehr siebzehn Jahren an Erfahrung mit unterschiedlichen Schwerpunkten und einer auch unterschiedlichen Notenpraxis an die Schwerpunktbereiche gewöhnt haben, wird seit drei, vier Jahren über verschiedene Reformoptionen nachgedacht, die von einer Abschaffung der Schwerpunktbereiche bis hin zu einer Reduzierung und Vereinheitlichung reichen. Insbesondere seitens der Justizministerien in Gestalt des

sogenannten Koordinierungsausschusses wird bemängelt, die Schwerpunktbereiche gefährdeten die Vergleichbarkeit der Staatsexamina. In der Tat sind die Bedingungen von Universität zu Universität (mehr im Übrigen als von Bundesland zu Bundesland) recht unterschiedlich, und auch innerhalb der Fakultäten sind nur einheitliche Rahmenbedingungen, nicht aber einheitliche Notenvergaben gewährleistet. Dies muss, wer nur auf die Endnote schaut, als Nachteil empfinden, doch wird es zum Teil eben auch als Vorteil verstanden, zumal die einzelnen Noten explizit ausgewiesen werden. So mag der Staatsdienst sich bei der Einstellung von neuen Juristen eher an der Staatsnote, mögen die Anwaltschaft oder ein Unternehmen sich aber an den Noten der Universitätsprüfung orientieren. Der Vorwurf, dass die Benotung in den Schwerpunktbereichen stets besser ausfiele als in den Staatsprüfungen, hat den einfachen Grund, der an vielen anderen Fakultäten selbstverständlich ist, dass nämlich Lehrende und Prüfende identisch sind und sich die Studierenden insofern besser auf die Prüfung vorbereiten können. Im Übrigen wird das Notenspektrum in der Juristerei bekanntermaßen ohnehin nur sehr selten ausgeschöpft. Exzellent ist bereits, wer auch nur die Hälfte der insgesamt 18 Punkte erreicht. Dass in den Schwerpunktbereichen diese Notenskala deutlich breiter ausgeschöpft wird und durchaus auch Noten bis zu 16 oder gar 17 Punkte vergeben werden, sollte insoweit nicht von Nachteil sein. Die Schwerpunktbereiche ermöglichen es, jedenfalls einen Teilbereich des Rechts in der gebotenen Tiefe zu behandeln, und geben den Studierenden die Chance, sich unabhängig von dem Pflichtkanon einem besonderen Interesse zu widmen. Sie sind darüber hinaus der eigentliche Ort der Wissenschaft innerhalb der Rechtsausbildung und insofern übrigens auch von besonderer Bedeutung für die Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Freiraum gegenüber den Vorgaben des Justizministeriums ist insofern für die Ausbildung wie auch für das Selbstverständnis juristischer Fakultäten wichtiger als eine vorgebliche Einheitlichkeit der Bewertungen.

Raum für alle

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg bietet einen Raum für alle ihre Mitglieder und Beschäftigten. Ohne jedes Selbstlob darf betont werden, dass sich die Fakultät vor allen Dingen durch eine ausgesprochen enge Verbindung zwischen den Lehrenden auf der einen Seite und den Studierenden auf der anderen Seite auszeichnet. Schnittstelle zwischen beiden sind häufig die Sekretari-

ate beziehungsweise die Prüfungsämter, denen insoweit eine wichtige Kommunikationsrolle zukommt. Den Anliegen der Studierenden stets freundlich, weiterführend und offen gegenüberzutreten, ist eine Aufgabe, die die Sekretariate in aller Regel sehr gut bewältigen.

Ermöglicht wird das besondere Näheverhältnis nicht zuletzt aber auch durch die Konzeption der Campus-Universität sowie durch die Architektur der Juristischen Fakultät. Ein besonderer Beleg für das hervorragende Ver-

Als eine der ersten Fakultäten ist die Juristische Fakultät fast schon so alt wie die Uni Augsburg selbst. Nach und nach wurde unser Studiengang optimiert und nun haben wir an der Universität Augsburg mit vielen tollen Angeboten und einer großartigen Betreuung den schnellsten Weg zum juristischen Examen.

Mit attraktiven Schwerpunktbereichen empfangen wir jedes Jahr wieder hunderte neue Erstsemester, die die Vorteile einer Campus Uni genießen. Die Bibliothek ist direkt nebenan und auch zur Mensa ist es nicht weit.

Und wem die Juristerei zu rechtswissenschaftlich ist, der findet an unserer Juristischen Fakultät auch als Wirtschaftsjurist die perfekte Mischung aus Jura und Wirtschaft und kann sich damit optimal hervorheben.

Von Anfang an war die Juristische Fakultät ein starker Bestandteil der Universität Augsburg und auch in Zukunft wird den Studierenden ein breiter Studiengang mit Praxisbezug und verschiedensten Schwerpunktbereichen angeboten. Durch unsere

tollen Partneruniversitäten im Ausland und unsere fremdsprachige Rechtsausbildung werden uns viele Möglichkeiten geboten, auch international Fuß zu fassen und unseren Horizont immer mehr zu erweitern.

Wir schätzen sehr, dass sich unsere Studierendenvertreter immer in Entscheidungen einbringen können und durch unsere Fachschaften und Einrichtungen an der Universität einen abwechslungsreichen und in seiner Form auch besonderen Unialltag gestalten können. Neben einer gut funktionierenden Hochschulpolitik kommt so durch besondere Orientierungsphasen, Uni-kino, Konzerte und besondere Vorträge der Spaß und der Bezug zum Campus niemals zu kurz.

Wir freuen uns, unsere Universität an ihrem Jubiläum feiern zu können und schauen auch im darauffolgenden Jahr zum 50. Jubiläum unserer Fakultät mit großer Freude auf ihre Geschichte zurück. Wir feiern, dass wir ein Teil dieser Geschichte sein und auch in unserem weiteren Lebensweg stolz auf unsere Universitätszeit zurückblicken können.

Die Studierendenvertretung der Juristischen Fakultät

hältnis zwischen den Lehrenden der Juristischen Fakultät, den Studierenden und übrigen – ganz im Sinne des ursprünglichen Reformgedankens – auch der Praxis sind die beiden Erweiterungsbauten, mit denen die Fakultät ihren Standort auf dem Campus zunächst 2014 und dann 2019 so angemessen erweitern konnte, dass tatsächlich alle Professorinnen und Professoren in das Fakultätsgebäude integriert sind und zudem ausreichend viele und bestens ausgestattete Seminarräume zur Verfügung stehen. Denn diese Gebäude wurden aus einem Drittelmix finanziert: Durch staatliche Mittel der Universität ebenso wie durch Spenden, die durch die JUSTA – einer Stiftung der Freunde und Förderer der Fakultät – eingenommen wurden, sowie schließlich auch durch Studienbeiträge. Bei der Entscheidung über die Studiengebühren bzw. seit deren Abschaffung über die Studienbeiträge haben sich die Studierendenvertreter der Fakultät stets ausgesprochen kooperativ verhalten, ohne dabei auf eigene Standpunkte oder eigene Interessen zu verzichten. Es war und ist der Juristischen Fakultät immer ein besonderes Anliegen gewesen, die zentrale Planung nicht ohne die Studierenden durchzuführen. Seien es die bereits erwähnten Räumlichkeiten, seien es aber auch Fragen der personellen Ausstattung des Examinatoriums oder inhaltliche Fragen zu der Anzahl und Gewichtung von Prüfungen – stets wurden die gewählten Vertreter des Studierendenrates in die Diskussion mit einbezogen und ihr Rat beherzigt. Äußerlich gipfelt diese hervorragende Kooperation in ursprünglich zwei Festlichkeiten, nun aus diversen Gründen immerhin noch einem Fest pro Jahr, dem Jura-Ball, der stets ein besonderes Highlight ist.

Doch die Erweiterungsbauten zeugen nicht nur von einem besonderen Miteinander zwischen Studierenden und Lehrenden, sie dokumentieren vielmehr auch die besondere Funktionsfähigkeit der Fakultätsverwaltung: Ohne das überobligatorische Engagement namentlich von Mathias Ihn-Danner und Dr. Matthias Kober, die

die Interessen und Vorstellungen der Fakultät gegenüber der Bauabteilung der Universität und dem Staatlichen Bauamt mit großem Nachdruck vertreten haben, hätten die Bauten weder so rasch noch so schön realisiert werden können. Dass die Juristische Fakultät insofern auch außerhalb der Studierenden und Lehrenden ein »Wir-Gefühl« schafft, für das es sich einzusetzen lohnt, dass die Fakultät also auch als Arbeitgeber besonders attraktiv ist, darf für den Alltag an der Fakultät in keinster Weise unterschätzt werden.

Recht und Wirtschaft

Die räumliche Nähe der Juristischen Fakultät zur Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat – dies ist eine weitere Besonderheit der Juristischen Fakultät der Uni-

versität Augsburg gegenüber anderen bayerischen und deutschen Universitäten – zu einem zweiten Studiengang neben »Jura klassisch« geführt: Zum Wintersemester 2002/03 ist der Diplomstudiengang *Rechts- und Wirt-*

schaftswissenschaften eingeführt worden. Ziel war es, die juristische Ausbildung besser den Bedürfnissen der Wirtschaft anzupassen. Dementsprechend wurde ein interdisziplinäres Studium an den Schnittstellen zwischen Wirtschaft und Recht entworfen, dessen Absolventen vor allem auf Aufgaben in Industrie und Handel vorbereitet werden. Ursprünglich war das Studium in ein Grundstudium über vier Semester und ein sich anschließendes Hauptstudium über fünf bis sechs Semester unterteilt. In Pflichtveranstaltungen erfolgte eine für alle Studierenden gemeinsame Ausbildung in Grundlagen des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts sowie der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und in Mathematik und Statistik. Teil des Grundstudiums war außerdem eine Fremdsprachenausbildung zum Erlernen fachspezifischer Englischkenntnisse. Im Haupt-



Stiftung der Freunde und
Förderer der Juristischen Fakultät
der Universität Augsburg



Abb. 2: Eindruck vom Jura-Ball.

studium wurde einerseits die interdisziplinäre Ausbildung vertieft und zudem durch eine gezielte Fächer- und Schwerpunktwahl die Möglichkeit eröffnet, je nach Interessenschwerpunkt eine Profilbildung vorzunehmen. Neben dem Personalwesen standen Steuern und Rechnungswesen, Unternehmen und Management, Bank- und Kapitalmarkt sowie Wirtschaftsregulierung und Schutz der Umwelt zur Wahl.

Zum Wintersemester 2008/09 wurde der Diplomstudiengang im Rahmen des Bologna-Prozesses auf Bachelor/Master umgestellt. Seitdem bietet der Bachelorstudiengang *Rechts- und Wirtschaftswissenschaften* eine berufsqualifizierende Ausbildung in sechs Semestern. Der konsekutive Masterstudiengang *Rechts- und Wirtschaftswissenschaften* bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihre rechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse nach Abschluss des Bachelorstudiengangs zu vertiefen und auszubauen.

Beide Studiengänge erfreuen sich großer Beliebtheit, nicht nur übrigens bei den Studierenden selbst, sondern auch in der Praxis. Eine repräsentative Umfrage anlässlich der 15-Jahr-Feier hat ergeben, dass sämtliche Absolventen sehr gut dotierte Jobs in Unternehmen finden. Einige der Studierenden entdecken während ihres Studiums, dass ihr Herz doch nur für die Rechts- oder die Wirtschaftswissenschaften schlägt und wechseln etwa in das klassische Jura-Studium. Dass dies – bei allen Schwierigkeiten im Detail – grundsätzlich möglich ist, liegt an der engen Verzahnung der Veranstaltungen für die beiden Studiengänge. Doch auch mit dieser Verkopplung stellt der zweite Studiengang die Juristische Fakultät vor immense personelle und organisatorische Herausforderungen. In administrativer Hinsicht übrigens sind der Bachelor- und Masterstudiengang ohne ihre Koordinatorin gar nicht denkbar: Frau Dr. Dorit Pries ist für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit nicht nur seitens der Juristischen, sondern sicherlich auch seitens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vielmals zu danken.

LL.M.-Studiengänge und englischsprachige Vorlesungen

Neben dem klassischen Jura-Studium und dem kombinierten Studiengang *Rechts- und Wirtschaftswissenschaften* bietet die Juristische Fakultät auch zwei LL.M.-Studiengänge an. Zum einen haben ausländische graduierte Juristen die Möglichkeit, im Wege des Aufbaustudiums *Recht der Internationalen Wirtschaft* den akademischen Grad eines Magister Legum (LL.M.) zu erwerben. Der Aufbaustudiengang *Recht der Internationalen Wirtschaft* knüpft an das Augsburg Summer Program in European and International Business and Economic Law an und bietet eine vertiefte, über die Inhalte des Studiums hinausgehende wissenschaftliche Ausbildung in sechs Bereichen.

Darüber hinaus bietet die Juristische Fakultät in Kooperation mit dem Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC) einen einjährigen, englischsprachigen LL.M.-Studiengang *Intellectual Property and Competition Law* an. Dieses Programm genießt im In- und Ausland einen ausgezeichneten Ruf für seine internationale und interdisziplinäre Ausrichtung sowie die umfassende und dennoch spezialisierte Ausbildung.

Beide Studiengänge forcieren immer wieder die Debatte, ob die Juristische Fakultät nicht vermehrt auch Veranstaltungen auf Englisch anbieten sollte. Bislang finden nur Veranstaltungen zu solchen Inhalten auf Englisch statt, die wie etwa das Völkerrecht oder auch das Internationale Privatrecht, eingeschränkt auch das Europarecht, durch Englisch als Fachsprache geprägt sind. Für und Wider eines größeren englischsprachigen Angebots liegen auf der Hand: Die größere Attraktivität für ausländische Studierende aber auch Forscher ist dabei ein Argument, das auch unter Verweis auf die im Deutschen Richtergesetz festgeschriebene Aufgabe der Juristenausbildung in einer zunehmend vernetzten globalisierten Welt nicht vernachlässigt werden soll. Die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse der deutschen Studierenden ist seit geraumer Zeit als Ziel im Richtergesetz festgeschrieben, dementsprechend finden nahezu an allen Juristischen Fakultäten gezielte fremdsprachige Rechtsausbildungen statt. Augsburg bietet insofern nicht nur Veranstaltungen zum anglo-amerikanischen Recht, sondern auch zum französischen, zum polnischen, russischen, spanischen und türkischen Recht an. Ob dagegen klassische Veranstaltungen zum deutschen Recht, zum BGB, zum StGB oder zum Verfassungsrecht etwa, auf Englisch stattfinden sollten, wird in der Fakultät überwiegend skeptisch betrachtet. Rechtswissenschaft ist eben auch eine Sprachwissenschaft, und jede Übersetzung geht – ganz unabhängig von den Englischkenntnissen der jeweiligen Lehrenden – immer mit einem Verlust an Details und Differenzierungen einher, die für die Rechtswissenschaft doch prägend und essentiell sind.

Institutionalisierte internationale Kontakte

Eine Öffnung für englischsprachige Veranstaltungen findet aber einmal jährlich im Rahmen des Augsburg Summer Programs statt. Mit einem Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht dozieren einige Kollegen der Augsburger Fakultät sowie verschiedene Gastprofessoren kooperierender Universitäten. Neben den Studierenden der Juristischen Fakultät sind Studierende aus aller Welt eingeladen, diesem »Summer Program« zu folgen und ggf. sogar den skizzierten Masterstudiengang *Recht der Internationalen Wirtschaft* anzuschließen.

Die Gastprofessoren kommen in aller Regel von ausländischen Universitäten, mit denen die Juristische Fakultät langjährige Kooperationen unterhält. Dazu zählen etwa die George Washington University oder auch das Chicago-Kent College of Law, um nur zwei von weiteren U.S.-amerikanischen Kooperationspartnern zu benennen. Die Besonderheit dieser Kooperationen besteht in einem Austauschprogramm: Die Juristische Fakultät kann pro Jahr bis zu 20 Studierende für ein Semester in die U.S.A. entsenden, ohne dass dort Studiengebühren anfallen. Jedes Jahr nutzen viele der Augsburger Studierenden diese Möglichkeit.

Andere profitieren vom Erasmus-Programm und studieren ein oder auch zwei Semester an einer Partneruniversität in Frankreich, Italien, Polen, Ungarn, Norwegen oder Slowenien, um nur einige der Mitgliedstaaten zu benennen, in denen die Juristische Fakultät im Wege des Erasmus-Programms mit anderen Fakultäten verbunden ist. Eine einzigartige Beziehung besteht zudem zu der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität in Krakau. Begründet im Jahr 2002 von Prof. Dr. Dr. h.c. Jerzy Stelmach und Prof. Dr. Reiner Schmidt finden alle zwei Jahre abwechselnd in Krakau und Augsburg wissenschaftliche Tagungen statt, die zu engen und auch persönlichen Verbindungen zwischen den beiden Fakultäten geführt haben.

Eine ähnliche Kooperation besteht zu der Juristischen

Fakultät in Johannesburg – hier wird im Jahr 2020 immerhin schon die vierte gemeinsame Konferenz stattfinden. Sie ist nicht die einzige Partnerfakultät außerhalb Europas und den U.S.A. – die Juristische Fakultät unterhält darüber hinaus langjährige Kooperationen mit Fakultäten in Russland, Vietnam und verstärkt vor allem in China und Japan.

Jahresberichte zur Selbstversicherung

Zu zahlreich sind die vielen jährlichen internationalen und europäischen Aktivitäten der Mitglieder der Fakultät, als dass sie hier sämtlich genannt werden könnten. Verwiesen sei insofern auf die einzelnen Jahresberichte, die die Juristische Fakultät seit ihrem 40. Geburtstag herausgibt und die zwischenzeitlich vielen Fakultäten zum Vorbild geworden sind. Sie fassen nicht nur die internationalen, sondern alle Aktivitäten an der Fakultät einschließlich der Publikationen und Forschungsergebnisse ihrer Mitglieder zusammen. Diese Jahresberichte sind sicherlich auch Ausdruck von Selbstvergewisserung und -versicherung, doch sie informieren vor allem auch die Studier- und Forschungswilligen. Zugleich dokumentieren sie die Fakultätsgeschichte, die im Übrigen doch weitgehend personengebunden ist und deshalb mit jedem Personalwechsel in Vergessenheit zu geraten droht. Die Jahresberichte übernehmen insofern eine Archivfunktion, wenn sie von den unzähligen studentischen Aktivitäten und Exkursionen, von Postdoc-Seminaren und Preisen berichten und zeigen, wie die Juristische Fakultät in die Welt wirkt – in die Welt der Wissenschaft auf nationalen und internationalen Fachkonferenzen, daneben aber auch in die Gesellschaft und Politik, namentlich in Gestalt von zahlreichen Anhörungen vor Ausschüssen

Abb. 3–10: Verschiedene Cover des Jahresberichts.



von Landtagen, des Bundestages oder auch der Europäischen Institutionen, aber etwa auch durch Mitgliedschaften in Kommissionen und Expertengremien.

Die Juristische Fakultät in der Universität

Die Juristische Fakultät wirkt aber nicht nur nach außen, sie wirkt auch in die Universität. Da sind zunächst Verzahnungen in der Lehre: Für den Studiengang »Bachelor of Arts« an der Philologisch-Historischen Fakultät bietet die Juristische Fakultät einen Wahlbereich Recht an, gleiches gilt für zahlreiche Bachelorstudiengänge der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können die Vorlesung »Vertragsrecht« besuchen, und Teilnehmer des von der Katholisch-Theologischen Fakultät organisierten Masterstudiengangs *Umweltethik* lernen an der Juristischen Fakultät das Umweltrecht in seinen Grundzügen kennen.

Auch in der Forschung gibt es zahlreiche Kooperationen zwischen der Juristischen und anderen Fakultäten der Universität Augsburg. Sie sind zum Teil institutionalisiert, etwa durch das Kompetenzzentrum »Global Business and Law«, in dem sich die Wirtschaftswissenschaftliche und die Juristische Fakultät austauschen, oder auch durch das »Zentrum für Interdisziplinäre Gesundheitsforschung«. Überwiegend basieren sie aber auf dem bi- oder multilateralen Austausch zwischen Personen. So gibt es enge Verbindungen zu der Geschichtswissenschaft, der Literaturwissenschaft oder zum »Wissenschaftszentrum Umwelt«, um nur einige Beispiele zu nennen. Selbst mit der Mathematik gab es bereits mehrere Projekte. Rechtswissenschaftler sind generell sehr offen und neugierig, und sie sind fast überall gefragt. Freilich ist bloßes Interesse nur eine notwendige Voraussetzung für eine gelungene Interdisziplinarität – gegenseitiges Interesse wohlgeordnet. Wo die Rechtswissenschaft in Projekte nur einbezogen wird, um Grenzen

zu bestimmen, wird am Ende keine Innovation stehen. Schon das Recht bremst nicht nur, sondern gestaltet, und dies gilt allemal für die Rechtswissenschaft. Insofern freut sich die Juristische Fakultät über jede fakultätsübergreifende Forschung und ist gerade mit Blick auf die Fragen, die die Digitalisierung aller Lebensbereiche aufwirft, offen für Kooperationen jedweder Art. Auf die Anfang 2020 in Aussicht gestellten zusätzlichen Lehrstühle und Professuren haben die professoralen Mitglieder der Juristischen Fakultät ohne Mühe sechs Themenbereiche abgesteckt, die der juristischen Durchdringung bedürfen. Die Juristische Fakultät ist gespannt, ob die Staatsregierung angesichts der finanziellen Belastungen durch die staatlichen Reaktionen auf das Corona-Virus an ihrem Plan zur Schaffung neuer Lehrstühle festhält und ob und inwieweit die Universität die Juristische Fakultät dabei berücksichtigt – vielleicht ist zur Übergabe dieser Festschrift darüber ja schon entschieden worden.

Damit ist ein dritter Bereich angesprochen: Die Juristische Fakultät ist nämlich, zumindest nach eigener Wahrnehmung, ein gern gesehener Berater der Universitätsleitung und -verwaltung. So war mindestens ein Mitglied der Juristischen Fakultät bei der Neugründung der Medizinischen Fakultät maßgeblich beteiligt, und auch im Rahmen der Sitzungen des Concilium Decanale und der Universitätsleitung gehen Blick und Ohr immer wieder zu dem Vertreter der Juristischen Fakultät. Leider wird der Rat nicht immer befolgt, sei etwa mit Blick auf die vermeintliche Haftung jedes Lehrstuhlinhabers für den Arbeitsplatz oder auch mit Blick auf die Praxis der Reisekostenabrechnung, die das bayerische Recht zu Lasten der Beschäftigten jahrelang unterlief, bedauert. Doch insgesamt scheinen sich Universitätsleitung und Juristische Fakultät einig, dass die staatlichen Vorgaben – seien sie rechtlicher, seien sie finanzieller Art – nicht durch Binnenregelungen der Universität Augsburg noch zusätzlich verengt werden sollten. »Für ein weites Verständnis der Wissenschaftsfreiheit!« ist insofern immer das Credo der Juristischen Fakultät.

Drittmittel? Prinzessin, nicht Königin

Natürlich hält die Juristische Fakultät das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit besonders hoch, das doch das rechtliche Fundament für Forschung und Lehre bildet. Dass insofern nicht jedem wissenschafts- oder gar auch nur gesellschaftspolitischen Ziel hinterhergelaufen wird, das von der Bayerischen Staatsregierung oder von den Forschungsinstitutionen propagiert wird, wird auch die Universität verstehen. Intrinsisch und extrinsisch motivierte Forschung sind gleichermaßen von der Wissenschaftsfreiheit umfasst, und so bedauert es die Juristische Fakultät, immer wieder von den anderen Fakultäten und auch von der Universität an (geringen) Drittmitteln gemessen zu werden. Dabei gibt es durchaus eine Reihe von erfolgreichen Einwerbungen, die freilich selten sechsstelligen Summen erreichen. Gerade deshalb war die Fakultät

besonders stolz auf ein durch einen ERC Consolidator Grant gefördertes Forschungsprojekt zur Geschichte des Versicherungsrechts in Europa, das an einem Lehrstuhl in den letzten fünf Jahren durchgeführt wurde. Mögen weitere Förderungen durch den ERC oder die DFG hinzukommen – wozu entsprechende Bewerbungen nötig sind, sei selbstkritisch angemerkt. Doch die Einwerbung von Drittmitteln ist kein Wert an sich – entscheidend sind noch immer die Forschungsergebnisse. Richtiges Parameter für die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Fakultäten wäre also auch aus ökonomischer Betrachtung ein Preis-Leistungs-Verhältnis. Wenn, um es auf den Punkt zu bringen, die Juristische Fakultät auch mit vergleichsweise wenig Drittmitteln hervorragende Forschungen hervorbringt, dann ... (jeder möge diesen Gedanken für sich zu Ende spinnen).

Gesellschaftliches Engagement: Law-Clinic

Besonders erfolgreich war die Juristische Fakultät in den letzten fünf Jahren dagegen hinsichtlich ihres gesellschaftlichen Engagements: Anfang 2015 wurde die Law Clinic Augsburg auf die Beine gestellt. Law Clinics kommen – der englische Begriff verrät es – aus den U.S.A. Sie verbinden das Ziel, primär sozial Benachteiligten eine kostenlose Rechtsberatung anzubieten, mit dem Wunsch, Studierende der Law Schools früh mit der Praxis vertraut zu machen. In Deutschland wurde die erste Law Clinic 2011 an der Humboldt-Universität zu Berlin gegründet, und so gehört die Augsburger Law Clinic immer noch zu den ersten in Deutschland. Die studentische Initiative stieß im Fakultätsrat auf offene Ohren und Türen, und weil auch die Rechtsanwaltskammer für den OLG (Oberlandesgericht) Bezirk München sich dem Projekt rasch anschloss, konnte auf der Grundlage und im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine kostenlose studentische Rechtsberatung durch engagierte Studierende etabliert werden. Inhaltlich lag der Schwerpunkt der



Abb. 11: Das Law Clinic Team der Juristischen Fakultät im Jahr 2017.

Beratung zunächst im Migrationsrecht, seit Januar 2019 finden auch Beratungen im Bereich Mietrecht statt. Seit Beginn des Sommersemesters 2016 hat sich außerdem die Language Clinic Augsburg als zusätzliches Projekt für ehrenamtliche Dolmetscher etabliert. Die Law Clinic Augsburg hat nicht nur den Schwäbischen Integrationspreis erhalten, sondern wurde sogar auch von der Bundeskanzlerin ausgezeichnet.

Neben den Beratenen ist die Law Clinic auch für die studentischen Berater von großem Nutzen: Sie durchlaufen ein fundiertes Ausbildungsprogramm, um anschließend in Zusammenarbeit mit der Stadt Augsburg und der Rechtsanwaltskammer für den OLG Bezirk München sowohl persönlich als auch gutachterlich Rechtsfragen zu beantworten. Der verpflichtende Besuch des Lehrprogramms sichert die hohe Qualität des studentischen Arbeitens. Darüber hinaus lernen sie in frühen Studienjahren, Verantwortung zu tragen.

Ausblick

Längst nicht alles ist nun über die Juristische Fakultät der Universität Augsburg gesagt worden. Doch schon im nächsten Jahr gibt es für eine andere Feder Gelegenheit, weitere und andere Leistungen angemessen zu würdigen, denn dann feiert die Juristische Fakultät ihren 50. Geburtstag. Dass die Universität der Fakultät insofern immer ein Jahr voraus ist, kann die Juristische Fakultät gut verkraften. Sie wird in einem Jahr auch zurückblicken auf das erste Semester, an dem wegen der staatlichen Reaktionen auf das Corona-Virus keine Präsenzlehre stattgefunden hat. Trotz der derzeitigen epidemischen Herausforderungen blickt die Juristische Fakultät optimistisch und schaffens- und gestaltungshungrig in die Zukunft: Sie wird als wichtiger Bestandteil der Universität Augsburg weiterhin die Wissenschaftslandschaft prägen. In diesem Sinne gratuliert die Fakultät ihrer Universität herzlich zum 50.: Ad multos annos!

Prof. Dr. Matthias Rossi

Prodekan und Lehrstuhlinhaber für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre